

Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Süderbrarup

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566) und der §§ 1 Absatz 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566) und des § 18 der Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser der Gemeinde Süderbrarup vom 08.12.2021, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Süderbrarup vom 07.12.2021 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Süderbrarup erlassen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde betreibt die öffentliche Wasserversorgung nach Maßgabe der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser als selbständige öffentliche Einrichtung.

§ 2

Grundsatz

1. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage werden nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind.
2. Die Benutzungsgebühren gliedern sich in Grund- und Zusatzgebühr.
3. Die Grundgebühr wird nach der Größe des verwendeten Wasserzählers berechnet. Die Zusatzgebühr wird nach der tatsächlich verbrauchten Wassermenge berechnet (Verbrauchsgebühr).

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Die monatliche Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

a.) von Q3_4	3,50 EUR/Monat
b.) von Q3_10	5,00 EUR/Monat
c.) von Q3_16	7,00 EUR/Monat
2. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des Wassers berechnet, die der Versorgungsanlage von dem angeschlossenen Grundstück abgenommen wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Wasser.
Die Verbrauchsgebühr beträgt für jeden abgenommenen Kubikmeter 1,00 EUR.
3. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres, unter Berücksichtigung der auf dem Grundstück behördlich gemeldeten Personenzahl und der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Bei der Berücksichtigung der behördlich gemeldeten Personenzahl werden je Grundstück/Person 45 cbm/Jahr zugrunde gelegt. Konnte der Wasserzähler aus Umständen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat,

nicht abgelesen werden oder wurde der Zählerstand trotz Aufforderung (Ablesekarte) nicht mitgeteilt, so gilt Satz 1 und 2 sinngemäß.

§ 4 Mehrwertsteuer

Zu den gemäß § 3 zu erbringenden Gebühren wird aufgrund des Umsatzsteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung die zu entrichtende Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) erhoben.

§ 5 Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- und Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich berechtigte.
2. Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht für die Zusatzgebühr mit dem Tag des Wechsels auf den neuen Pflichtigen über. Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr geht beim Wechsel am Monatsersten eines Kalendermonats, mit Beginn des Kalendermonats, ansonsten mit Beginn des Kalendermonats, der dem Wechsel folgt, auf den neuen Pflichtigen über.
3. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 9) versäumt hat, so haftet er für die Gebühren die für den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht für die Zusatzgebühr entsteht sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird.
2. Wird das Grundstück am Monatsersten eines Kalendermonats an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen, entsteht die Gebührenpflicht für die Grundgebühr mit Beginn des Kalendermonats, ansonsten mit Beginn des Kalendermonats, der dem Anschluss folgt.
3. Die Gebührenpflicht für die Zusatzgebühr erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird.
4. Erlischt der Grundstücksanschluss am Monatsersten eines Kalendermonats, so endet die Gebührenpflicht für die Grundgebühr mit Beginn des Kalendermonats, ansonsten mit Beginn des Kalendermonats, der diesem folgt.

§ 7 Erhebungszeitraum

1. Erhebungsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) übereinstimmt, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum die entnommene Wassermenge der Ableseperiode, von der mindestens 10 Monate in den Erhebungszeitraum fallen.

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

1. Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können Vorauszahlungen auf Gebühren erhoben werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr. Vorauszahlungen werden als Abschlagszahlungen mit je einem Viertel des Betrages am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. fällig
2. Die Wassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung von Abschlagszahlungen. Die Gebühr und die Abschlagszahlung können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 9 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dieses zu ermöglichen.

§ 10 Datenverarbeitung

1. Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) durch das Amt Süderbrarup, Bereich Steueramt, zulässig. Personenbezogene Daten werden erhoben über:
 - a) Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum und ggf. Kontoverbindung der Abgabepflichtigen,
 - b) Namen und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten.Daten dürfen erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung von:
 - Einwohnermeldeämtern
 - Steuerämtern
 - Bereich Liegenschaften der Gemeinde
 - untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg
 - Finanzamt
 - Grundbuchamt
 - Katasteramt
2. Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und nach dem Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Abgabepflichtigen nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuarbeiten.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 9 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Wasserversorgung der Gemeinde Süderbrarup vom 19.11.2001, zuletzt geändert durch die 4. Nachtragssatzung vom 16.12.2009, außer Kraft.

Süderbrarup, den 08.12.2021





Bürgermeister

Aushang am/Internet: *09.12.2021*

Abzunehmen am/Internet: *17.12.2021*